



Telefon: (0228) 23 10 32
Telefax: (0228) 23 67 60
Fernschreiber: 886 582
Commerzbank AG, Bonn
BLZ: 380 400 07
Bankkonto: 115550.6

Friedrich-Wilhelm-Str. 1
5300 Bonn 1

Stellungnahme

zu den Entwürfen

- des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Drucksache 10/2613) und
 - des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes (Drucksache 10/2614)
-

Mit dem im Entwurf vorgelegten Landesabfallgesetz soll weitgehend eine notwendige Gesetzesfortschreibung erreicht werden, u.a. eine Anpassung an bundesrechtlich vorgegebene Grundsätze, wie den Vorrang der Abfallvermeidung vor Abfallverwertung. Näherer kritischer Betrachtung bedarf der - bereits seit geraumer Zeit kontrovers diskutierte - Teil der geplanten Rechtsänderungen, mit denen das sogen. "Lizenzmodell" verwirklicht werden soll. Dahinter verbirgt sich zum einen ein Instrument zur Aufbringung der für notwendig erachteten Finanzierungsmittel insbesondere zur Altlastensanierung und zum anderen ein Instrument zum Vollzug der Sonderabfallentsorgung und der Altlastensanierung in Form eines Verbandes. Die öffentliche Elektrizitätswirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen ist - entsprechend den Zusagen anderer Wirtschaftszweige - ebenfalls bereit, in angemessenem Umfang Finanzierungsbeiträge zur Sanierung "herrenloser Altlasten" zu leisten. Hinsichtlich der für eine kooperative Lösung maßgeblichen Eckpunkte verweisen wir auf die Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, Landesvertretung Nordrhein-Westfalen. Soweit in den beiden Gesetzentwürfen noch zu erörternde Grundsatzfragen angesprochen sind, möchten wir die damit verfolgten Anliegen vorerst unter zwei wesentlichen Aspekten bewerten:

1. Zulässigkeit der Lizenzhebung

Es mehren sich die Stimmen aus der Rechtswissenschaft, die die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Lizenzhebung verneinen, zumindest erhebliche

diesbezügliche Zweifel anmelden (etwa die Professoren Papier, Breuer, Friauf, Kloepfer). Die dort dargelegten verfassungsrechtlichen Bedenken sind weitgehend grundsätzlicher Art und berühren das Gesetzgebungsverfahren in dem Kernbereich der Lizenzhebung und der Zuweisung der Lizenzentgelte zu Altlastensanierungszwecken (fehlende Gesetzgebungskompetenz des Landes; unzulässige Sonderabgabe; Grundrechtsverstöße). Eine faire Auseinandersetzung mit diesen Zweifelsfragen setzt eine detaillierte Erörterung der vorgebrachten Argumente voraus, die an dieser Stelle nicht erfolgen kann. Zweckmäßig erscheint uns daher eine Verweisung dieser Thematik in eine gesonderte, entsprechend besetzte Fachdiskussion.

2. Erhebung einer Lizenzgebühr in Höhe von 5 % auf alle Abfälle gem. § 3 Absatz 3 AbfG

Entsprechend § 10 des Entwurfs des Abfallgesetzes erstreckt sich die Lizenzierung auf solche Abfälle, die nach § 3 Abs. 3 AbfG entsorgt werden. Damit sind zwei unterschiedliche Ausnahmetatbestände aufgegriffen, nämlich

- die Gefährlichkeit der Abfälle,
- die Menge der Abfälle,

die den Ausschluß von einer Entsorgung zusammen mit dem Hausmüll zulassen. Ein solcher weitgefaßter Abfallbegriff führt dazu, daß auch in sehr großen Mengen anfallende Reststoffe unbedenklicher Art von der Lizenzpflicht und der Erhebung eines Lizenzentgeltes erfaßt werden mit Konsequenz einer un gerechtfertigten Kostenbelastung. Diese Vorgehensweise stößt auf Bedenken unseres Wirtschaftszweiges:

Bei den aus dem Bereich der Elektrizitätswirtschaft stammenden Reststoffen, die in großen Mengen anfallen, handelt es sich in erster Linie um die aus den Steinkohle- und Braunkohlekraftwerken stammenden Aschen und Entschwefelungsrückstände. Soweit sie keiner Wiederverwertung zugeführt werden können und folglich zu deponieren sind, geht von ihnen kein oder nur ein geringer Einfluß auf die Umgebung aus. Sie können daher auch nicht als "Sonderabfall" im eigentlichen Sinne bezeichnet werden (vergl. Definition im "Rahmenkonzept zur Planung von Sonderabfallentsorgungs-Anlagen", Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen,


Oktober 1987). Auf diese Massenabfälle treffen im übrigen nicht die von Herrn Professor Salzwedel in seiner rechtsgutachtlichen Stellungnahme zum NW-Modell "Sonderabfallentsorgung und Altlastensanierung" zugrunde gelegten Annahmen zur Begründung der Notwendigkeit staatlicher Reglementierung der Entsorgung gefährlicher Abfälle zu, wie etwa die Problematik von Entsorgungseingpässen, "Abfalltourismus" etc. Dies gilt erst recht, soweit die Kraftwerksrückstände zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche der ausgekohlten Braunkohletagebaue dienen.

Es sollte daher eine sich an der Gefährlichkeit der Abfälle orientierende Lastenverteilung angestrebt werden, da der undifferenzierte Aufschlag von 5 % auf alle Abfälle, die nach § 3 Abs. 3 AbfG von der Entsorgungspflicht der zuständigen Körperschaften ausgeschlossen sind, zu einer überhöhten, die Wirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen einseitig treffenden finanziellen Belastung führt. Das vom Bundesverband der Deutschen Industrie, Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, erhobene Petitum einer Begrenzung des Aufkommens aus den Lizenzentgelten auf jährlich 50 Mio. DM wird von der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt.

Zusammenfassend ist folgendes anzumerken:

- Die zunehmend von Rechtswissenschaftlern betonten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das sogen. "Lizenzmodell" bedürfen gesonderter fachlicher Vertiefung und Abklärung. Den damit verbundenen Risiken sollte Rechnung getragen werden.
- Im besonderen stößt eine undifferenzierte Erfassung aller Abfälle gem. § 3 Abs. 3 AbfG, die teilweise in großen Massen anfallen, aber als ungefährlich eingestuft werden können, auf Bedenken.
- Ungeachtet der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Problematik wäre denkbar, dem Gebot der "Lastengerechtigkeit" durch Differenzierung des Lizenzentgeltes Rechnung zu tragen (z.B. 2,5 % für unbedenkliche Massenabfälle; erhöhter Prozentsatz für gefährliche Abfälle).
Alternativ wäre auch ein differenziertes System mit festen Beträgen dann akzeptabel, wenn hinsichtlich der Gefährlichkeit und der Menge in angemessener Weise unterschieden wird.

Bonn, den 3. März 1988


(Lochner)